

A. Bauer



25/SN-221/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

25/SN-221/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 6. GE. 76
Datum: 17. APR. 1986
17. APR. 1986 Maulhammer

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222

Name des Sachbearbeiters.

Geschäftszahl 15.155/2-I/1/86

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Parlament
1017 W i e n

16.4.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln
(Bundes-Kunstförderungsgesetz);
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, über die
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungs-
gesetz), zu übermitteln.

Wien, am 1. April 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyserl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

┌ Geschäftszahl 15.155/2-I/1/86 ┐

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst u. Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

┐ Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

16.4.1986

┌ Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Förderung der Kunst aus Bundesmitteln
 (Bundes-Kunsthörderungsgesetz);
 Begutachtungsverfahren ┐

Zu dem mit do. Note vom 6.2.1986, Zl.12.935/1-III/9/86,
 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung
 der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes- Kunsthörderungsgesetz)
 beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Aus ho. Sicht bestehen Zweifel, inwieweit in dieser Auf-
 zählung innovative Kunstarten eingeschlossen sind. Diese
 sollten bei den Förderungen besonders berücksichtigt werden,
 weil sie meist noch keiner Kommerzialisierung zugeführt werden
 können.

2. Zu § 3 Abs. 1:

In dieser Bestimmung sollten nicht nur Geldzuwendungen,
 sondern auch Sachleistungen vorgesehen werden. Wie im Kunst-
 bericht der Bundesregierung ausgeführt wird, gehört es zu
 Förderungstätigkeit des Bundes, Ateliers zur Verfügung zu
 stellen. Nach ho. Auffassung wäre es daher zweckmäßig, eine
 derartige Förderungsmöglichkeit auch gesetzlich zu verankern,
 zumal den meisten Künstlern für die Ausführung großer Arbeiten
 die entsprechenden Ateliers fehlen.

Darüber hinaus ist es für den einzelnen Künstler oft sehr
 kostspielig, große Arbeitsräume ausfindig zu machen und sie
 befristet anzumieten.

Zu § 3 Abs. 2:

Es wird angeregt, zu überprüfen, ob nicht neben Bundes-
 schulen auch andere Bundesgebäude unter den angeführten Be-

- 2 -

dingungen für künstlerische Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollten. Auf diese Weise könnte Kunst breiten Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden, vor allem jenen, die mit Aktivitäten in herkömmlichen "Kunstabetrieben" nicht erreichbar sind.

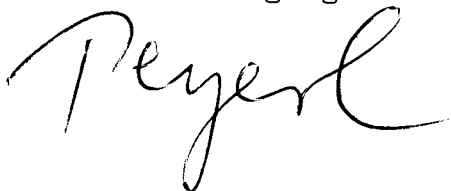
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. April 1986

Für den Bundesminister

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Peyerl', written in black ink.